

**Bericht**  
 des  
**Justizausschusses**  
 über  
 die Vorlage des Staatsrates (Beilage 137), betreffend die Errichtung eines  
 Obersten Gerichtshofes.

---

Der Gesetzentwurf hat den Zweck, für das Staatsgebiet der Republik Deutschösterreich an Stelle des im ehemaligen Österreich bestandenen k. k. Obersten Gerichts- und Kassationshofes eine oberste Gerichtsstelle zu schaffen, welche nach § 15 des Grundgesetzes über die richterliche Gewalt den Namen „Oberster Gerichtshof“ zu erhalten hat.

An den bewährten Vorschriften, wie sie für den Obersten Gerichts- und Kassationshof bestanden, wird nichts geändert; ebenso soll der Sitz dieses Gerichtes weiter Wien sein.

Da der Personalstand des Obersten Gerichtshofes durch die Verkleinerung des Staatsgebietes ein verminderter sein wird, soll die Bestellung eines zweiten Präsidenten entfallen.

Der Justizausschuss stellt daher den Antrag:

„Die Provisorische Nationalversammlung wolle den beiliegenden Entwurf zum Geseze erheben.“

Wien, 24. Jänner 1919.

Dr. Viktor Freiherr v. Fuchs,  
Obmann.

Dr. Neumann-Walter,  
Berichterstatter.



## Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 156.

3

## Gesetz

vom . . . . .

betreffend

## die Errichtung eines Obersten Gerichtshofes.

Die Provisorische Nationalversammlung der Republik Deutschösterreich hat beschlossen:

## § 1.

Zur Erfüllung der dem ehemaligen Österreichischen Obersten Gerichts- und Kassationshofe zugewiesenen Aufgaben wird für das Staatsgebiet der Republik Deutschösterreich in Wien ein Oberster Gerichtshof errichtet.

## § 2.

Für den Obersten Gerichtshof werden die Vorschriften des österreichischen kaiserlichen Patentes vom 7. August 1850, R. G. Bl. Nr. 325, sowie alle übrigen, den ehemaligen Obersten Gerichts- und Kassationshof betreffenden Normen in Geltung gesetzt, soweit nicht die folgenden Bestimmungen damit in Widerspruch stehen.

Bei Anwendung der in Absatz 1 angegebenen Vorschriften treten sinngemäß an Stelle der Organe und Einrichtungen des ehemaligen Österreich die analogen Institutionen der Republik Deutschösterreich.

## § 3.

Der Oberste Gerichtshof wird mit einem Präsidenten, den erforderlichen Senatspräsidenten und Räten sowie dem entsprechenden Hilfs- und Kanzleipersonal besetzt.

## § 4.

Die Urteile des Obersten Gerichtshofes werden im Namen der Deutschösterreichischen Republik verkündet und ausgesertigt.

4

## Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 156.

Für die Unterschrift der Ausfertigungen gilt  
§ 79 des Gerichtsorganisationsgesetzes.

## § 5.

Das Siegel des Obersten Gerichtshofes zeigt  
das deutschösterreichische Wappen mit der Umschrift  
„Oberster Gerichtshof für den Staat Deutsch-  
österreich.“

## § 6.

Das bisher verwendete Siegel kann bis auf  
weiteres in Verwendung bleiben, doch sind die Worte  
„Cesarei-Regii“ aus dem Siegelflock zu beseitigen  
oder im Siegelabdruck zu durchstreichen.

## § 7.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kund-  
machung in Wirkamkeit. Mit dem Vollzuge ist das  
Staatsamt für Justiz betraut.